



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

---

2024

Schwerin, den 26. August

Nr. 36

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship  
Ändert VV vom 28. November 2022  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 428 ..... 822

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Übergangsregelung nach § 6a Absatz 4 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX für 2025 ..... 823

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2024

## Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 13. August 2024 – V-630-00058-2020/050 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship vom 28. November 2022 (AmtsBl. M-V S. 675) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

– der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ber. ABl. L 261, S. 58, L 450, S. 158, 2022 ABl. L 241, S. 16, 2023 ABl. L 65, S. 59), (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1351 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1351, 22.5.2024, S. 1).

– der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ber. ABl. L 421, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, S. 1).“

2. In Nummer 5.1 wird das Wort „Festbetragsfinanzierung“ durch das Wort „Anteilfinanzierung“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 822

\* Ändert VV vom 28. November 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 428

## Übergangsregelung nach § 6a Absatz 4 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX für 2025

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 4. August 2024 – IX-862-00LRV-2022/024-023 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gibt in seiner Funktion als Geschäftsstelle der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX nachfolgenden Beschluss der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX bekannt:

Die Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX hat durch Umlaufbeschluss nach Ablauf der Erklärungsfrist bis 2. August 2024 für 2025 folgende Übergangsregelung geeint:

### I. Ausgangspunkt

Zwischen den Rahmenvertragsparteien besteht Einigkeit, dass sich der Umstellungsprozess im Bereich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den Regelungen von Teil 2 des SGB IX insgesamt aus ganz unterschiedlichen Gründen teilweise sehr schwierig gestaltet. Insoweit gehen die Rahmenvertragsparteien davon aus, dass es im Jahr 2024 nicht gelingen wird, für alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abzuschließen.

### II. Übergangsvereinbarungen 2025

Die Rahmenvertragsparteien weisen darauf hin, dass die Umsetzung und Ausgestaltung der Regelungen des Teil 2 des SGB IX nur vor Ort gemeinsam gelingen kann. Insoweit appellieren die Rahmenvertragsparteien erneut an ihre Mitglieder, sich durchweg ihrer gesetzlichen Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderungen zu stellen.

Aus Sicht der Rahmenvertragsparteien kann eine Umsetzung der Regelungen von Teil 2 des SGB IX nur gelingen, wenn die bestehenden Leistungsangebote sowohl leistungs- als auch vergütungsseitig auf die neuen gesetzlichen Regelungen umgestellt werden.

#### 1. Für die **Überleitung der Vergütungen** gelten folgende **Grundsätze**:

- Es besteht eine Übergangsvereinbarung aus dem Jahr 2023 für das Jahr 2024 (vgl. AmtsBl. M-V 2023 S. 553).
- Die für 2024 vereinbarten Werte für Personal- und Sachkostenbudgets bilden den Ausgangspunkt.
- Für das **Personalkostenbudget** gilt Folgendes:
  - Bei **tarifgebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget prospektiv gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX um die Tarifsteigerungen nach dem jeweils gültigen Tarif/AVR pauschal gesteigert. Die für diese Übergangsregelung pauschal zu berücksichtigenden Steigerungswerte für den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, den PATT und die Arbeitsvertragsrichtlinien der Caritas, der Diakonie Deutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommerns sollen bis zum 30. September 2024 veröffentlicht werden. Soweit ein Tarifabschluss für das Jahr 2025 zum Abschluss der Übergangsregelung noch nicht vorliegt, werden vor-

erst keine Personalkostensteigerungen berücksichtigt. Sobald ein für 2025 geltender Tarifvertrag vorliegt, setzen sich die Parteien zusammen und bestimmen die zukünftig pauschal zu berücksichtigenden Steigerungswerte. Diese werden auf Antrag prospektiv berücksichtigt. Ferner können **tarifgebundene Leistungserbringer** für anstehende Stufensteigerungen im Jahr 2025 einen pauschalen 0,5 %-Aufschlag auf das Personalkostenbudget beantragen.

- Bei **tarifungebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget prospektiv gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX grundsätzlich um die Grundlohnsumme gesteigert. Dies gilt nicht, soweit die Grundlohnsummensteigerung höher als 4,2 % sein sollte. In diesem Fall wird das Personalkostenbudget pauschal um 4,2 % gesteigert. Wie bereits in der Übergangsregelung für 2024 klargestellt, ist der in § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX verwendete Begriff „angepasst“ so auszulegen, dass nur Steigerungen zu einer Veränderung führen und eine etwaige negative Grundlohnsumme nicht weitergegeben wird.
  - Das **Sachkostenbudget** wird pauschal um 2,4 % gesteigert.
  - Das **Investitionskostenbudget** wird wie in den vergangenen Übergangsvereinbarungen nicht gesteigert, sondern fortgeschrieben.
- #### 2. Für das **Verfahren** finden folgende Regelungen Anwendung:
- Es gelten nachfolgende Meldefristen:
    - Die **Leistungserbringer** erklären bis spätestens 15. September 2024 gegenüber dem für sie zuständigen Leistungsträger, ob sie am pauschalen Überleitungsverfahren teilnehmen wollen. Der zuständige Leistungsträger kann für das jeweilige Leistungsangebot der Teilnahme am Überleitungsverfahren bis zum **30. September 2024** widersprechen. In diesem Fall fordert er gleichzeitig zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen für das Angebot auf.
    - Bei Durchführung des Überleitungsverfahrens, wird mit den betroffenen Leistungserbringern eine individuelle Absprache getroffen, bis zu welchem Zeitpunkt (möglichst bis spätestens 30. November 2024) die Nachweise zur Steigerung der Personalkosten in 2025 einzureichen sind.
  - Die so geschlossene Vereinbarung ist bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX gültig, längstens bis zum 31. Dezember 2025.



- Sofern der Leistungserbringer beabsichtigt, das Angebot zum 31. Dezember 2024 einzustellen, muss er dies dem zuständigen Leitungsträger rechtsverbindlich schriftlich bis zum 15. September 2024 mitteilen. Der Leistungsträger und der Leistungserbringer stimmen das Verfahren zur anderweitigen Versorgung der Leistungsberechtigten ab.

### **III. Ergänzende Hinweise**

Zum Abschluss von Vergütungsregelungen für Leistungsangebote ohne Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für das Jahr 2025 wird ergänzend auf folgende Punkte hingewiesen:

#### **1. Zu Personalkosten**

- Tarifgebunden bedeutet, dass der jeweilige Leistungserbringer einem gültigen Tarifvertrag unterliegt (z. B. TVöD, AVR, PATT). Leistungserbringer, welche einen Haustarifvertrag anwenden gelten nur als tarifgebunden, wenn der Haustarifvertrag zwischen Tarifvertragsparteien (Arbeitgeber sowie Gewerkschaft oder Betriebsrat) geschlossen wurde.

#### **2. Sonstiges**

- Schiedsstellenanträge, welche im Zuge von regulären Verhandlungen gestellt werden, haben keine Auswirkung auf bestehende Übergangsvereinbarungen. Zu beachten ist, dass die Übergangsvereinbarungen davon nicht berührt sind und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 enden. Daraus folgend ergibt sich, dass zum 1. Januar 2025 keine Leistungs- und Vergütungsgrundlage

mit dem Träger der Eingliederungshilfe besteht, soweit bis dahin keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt.

- Hinsichtlich des Sicherstellungsauftrages des Trägers der Eingliederungshilfe und der arbeitgeberrechtlichen Verpflichtung des Leistungserbringers sollte – soweit bis zum 31. Dezember 2024 keine reguläre Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bzw. keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt – eine zeitlich begrenzte bilaterale Vereinbarung (Überleitung) bis zum Ende der zu führenden Verhandlungen bzw. bis zur Schiedsstellenentscheidung zwischen den Vereinbarungsparteien abgestimmt werden. Die Parteien sind sich einig, dass eine solche bilaterale Vereinbarung (Überleitung) ein Schiedsstellenverfahren nicht hemmt und die Zahlungen vorbehaltlich einer Entscheidung sind.
- Bereits regulär verhandelte Angebote (mit Vereinbarungsabschluss) aus den Vorjahren seit 2020 können nicht an der Vergütungsregelungen für Leistungsangebote ohne Vereinbarungen nach § 125 SGB IX teilnehmen.
- Die Rahmenvertragsparteien richten den dringenden Appell an ihre Mitglieder, bis zum Ende des ersten Quartals 2025 einen Verhandlungsplan für das jeweilige Leistungsangebot aufzustellen und bis 31. Dezember 2025 eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX abzuschließen.

AmtsBl. M-V 2024 S. 823